



GESUCH

um Erteilung einer Bewilligung bzw. Konzession zur gesteigerten oder ausschliesslichen Nutzung eines Teils einer Kantonsstrasse, eines kantonalen Platzes oder von Wegen im Kantonseigentum, wodurch andere Nutzende diese nur eingeschränkt oder nicht mehr nutzen können (vgl. Art. 57 bzw. Art. 58 des kantonalen Strassengesetzes vom 26. November 2025 [StrG; NG 622.1] und § 10 der kantonalen Strassenverordnung vom 9. Juni 2026 [StrV; NG 622.11]).

Einsenden an: Kanton Nidwalden, Baudirektion, z.H. Strasseninspektorat (SIT), Kreuzstrasse 6, Postfach 1242, 6371 Stans

Gesuchstellende Person
(Name, Adresse, Mobil-Nummer):

Kontaktperson
(Name, Adresse, Mobil-Nummer):

Ort/Strasse Sondernutzung
(detaillierte Bezeichnung, Adresse, km-Angabe):

Beschreibung gesteigerter Gemeingebrauch bzw. Sondernutzung:
1. Art und Zweck
2. Umfang / zeitliche Dauer
3. Beabsichtigte Vorkehren und Einrichtungen sowie allfällige bauliche Massnahmen

Einschränkung insb. für Fahrverkehr und/oder Fussgängerverkehr sowie Begründung der Notwendigkeit:

Beginn / Ende Einschränkung:

Bemerkungen:

Ort / Datum:

Zwingende Beilagen:

- ☐ Situationsplan
☐ Detailpläne inkl. Werkleitungen über die beabsichtigte Nutzung und die projektierte Anlage (soweit diese beeinträchtigt werden)
☐ erläuternder Bericht, mit den Auswirkungen der nachgesuchten Nutzung

Hinweise:

- Das Gesuch ist mindestens **21 Tage** vor Beginn der Nutzung des öffentlichen Strassengebiets einzureichen. **Vor Erteilung der Konzession darf mit der Einschränkung nicht begonnen werden**
- Je nach Art und Umfang des Vorhabens bleibt die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens vorbehalten.
- Die Konzessionserteilung ist gebührenpflichtig. Allfällige Kosten für Umleitungen und Signalisationen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- Die Norm SN 640 886 temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen ist verbindlich.
- Verkehrspolizeiliche Massnahmen werden von der Kantonspolizei angeordnet.